

An den
Thüringer Landtag
- Petitionsausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Ralf-Uwe Beck
Sprecher
Bündnis für
Mehr Demokratie in Thüringen

Prellerstr. 8
99817 Eisenach
Fon 03691/212887
Funk 0172/7962982
Fax 03691/212886
RUBeck@t-online.de

www.thueringen.mehr-demokratie.de

8.5.2009

Anhörung zum

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

- DS 4/4676

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Roth,

der Petitionsausschuss des Thüringer Landtages hat mich mit Schreiben vom 24. Februar 2009 eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zu dem vorliegenden Änderungsgesetz der Fraktion DIE LINKE zum Thüringer Petitionsgesetz abzugeben. - Der Bitte komme ich mit diesem Schreiben gern nach. Dankbar bin ich dafür, dass Sie mir auch nach Ablauf der Frist die Abgabe der Stellungnahme ermöglichen.

Ich beschränke mich in meiner Stellungnahme auf einzelne Punkte:

Artikel 1 - Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen Nummer 1 - Einfügung des § 1 a

Das Vorhaben, Öffentliche Petitionen zu ermöglichen, wird begrüßt. Das hier vorgeschlagene Instrument orientiert sich an der Praxis des Bundestages. Dort werden Öffentliche Petitionen seit 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich genutzt. Gerade angesichts des zunehmenden Zugangs zum Internet können Öffentliche Petitio-

nen an den Bundestag unkompliziert und kostengünstig gerichtet werden. Relativ schnell wird durch die Möglichkeit der Mitzeichnung der Stellenwert des dargestellten Problems für das Parlament sichtbar. Beispiele hierfür sind etwa die Petitionen gegen die Einführung von Wahlmaschinen mit 45.127 Befürwortern (2006), der Antrag für ein bedingungsloses Grundeinkommen, der von 52.976 Menschen unterzeichnet wurde (2009) oder die 60.064 Unterschriften unter die Petition für ein Gesetz, das Missstände bei den Praktika bekämpfen wollte (2006). Das Instrument hat sich auf Bundesebene bewährt. Es ist folgerichtig, es auch auf Landesebene anzubieten. Thüringen könnte als eines der ersten Bundesländer vorgehen und im Jahr der Demokratie nicht nur einen Erinnerungs- sondern einen inhaltlichen Beitrag mit der Einführung von Öffentlichen Petitionen leisten.

Unterstützt wird auch die Möglichkeit, neben der Unterzeichnung einer Öffentlichen Petition, eine Diskussionsbeitrag auf der dafür vorgesehen Internetseite abgeben zu können. Der Ausschuss kann so Anregungen für die Bearbeitung der Petition erhalten. Zudem können so die Mitzeichner „ins Gespräch“ kommen.

Konkret:

Zu § 1 a, Abs. 1

In der Begründung zu Artikel 1, Nummer 1 des Gesetzentwurfes ist ausgeführt: „Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden.“

Dieser sinnvolle – auch für die Öffentlichen Petitionen an den Bundestag geltende Verfahrensgrundsatz – findet sich jedoch nicht im Gesetzestext. Er müsste in den § 1 a (1) noch eingefügt werden.

Da „Öffentliche Petition“ per definitionem „im Internet veröffentlichte Petition“ bedeutet, sind die Worte „im Einvernehmen mit dem Petenten“ überflüssig und sollten gestrichen werden. Wer eine Öffentliche Petition einreicht, kann nur damit einverstanden sein, dass sie auch veröffentlicht wird.

§ 1 a, Abs. 3

Absatz 3 „Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet.“ scheint mir missverständlich. Genauer könnte formuliert werden: „Eine Öffentliche Petition wird wie eine Sammelpetition behandelt.“ Diese Festschreibung müsste m.E. auch voraussetzen, dass eine Öffentliche Petition von mindestens 50 Mitzeichnern unterstützt wird. Dies sollte im Gesetz auch ausgedrückt werden, etwa mit der Formulierung: „Eine Öffentliche Petition wird wie eine Sammelpetition behandelt, sofern sie von mindestens 50 Mitzeichnern unterstützt wird.“

§ 1 a, Abs. 4

Hier ist ausgeführt, dass vor der Veröffentlichung die „Sprecher der Fraktionen unterrichtet“ werden und eine Veröffentlichung verhindern können. Dies ist zwar der Bundesebene entlehnt, scheint aber hier nicht klar genug geregelt. Sind die von den Fraktionen ernannten innenpolitischen Sprecher, die Fraktionsvorsitzenden oder die Petitions-sprecher gemeint? Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtages kennt keine „Sprecher“, auch nicht das Thüringer Petitions-gesetz. Wie auch immer das Verfahren aus Praktikabilitätsgründen geregelt werden mag, dem Petitionsausschuss kann nach Artikel 65 der Thüringer Verfassung nicht das Recht auf die Entscheidung genommen werden. Die letzte Entscheidung bleibt beim Ausschuss selbst, bzw. nach Artikel 65, Abs. 1, Satz 2 beim Landtag.

§ 1 a, Abs. 6 d) und e)

Auf die Möglichkeit, von einer Veröffentlichung abzusehen, wenn – wie unter d) ausgeführt „die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird“ – sollte verzichtet werden. Wer eine Öffentliche Petition einreicht, stellt sich damit der öffentlichen Diskussion und wirbt um Mitzeichner. Der politische Stellenwert und der Handlungsbedarf werden an der Zahl der Unterschriften abzulesen sein. Es widerspricht m.E. dem Geist der Öffentlichen Petition, vom Landtag selbst einschätzen zu lassen, ob eine Petition erfolgreich oder erfolglos bleiben wird. Dies können nur die Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Unterschrift entscheiden.

Ähnlich verhält es sich mit der unter e) formulierten Einschränkung. Bietet der Landtag das Instrument der Öffentlichen Petition an, hat er auch „die technischen und personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Petition“ zu gewährleisten.

Mit beiden hier kritisierten Punkten kann willkürlich umgegangen werden; deshalb wird ihre Streichung vorgeschlagen.

Alle anderen unter Abs. 5 und 6 aufgelisteten Punkte werden ausdrücklich befürwortet.

Nummer 2 a) - § 10, neuer Abs. 3

Die hier vorgeschlagene konkrete Fristsetzung für eine Stellungnahme der Landesregierung wird begrüßt. Fristsetzungen machen die Bearbeitung und die Bearbeitungsdauer einer Petition transparenter.

Nummer 2 c) - § 10, neuer Abs. 9

Grundsätzlich scheint der unterbreitete Vorschlag, Maßnahmen auszusetzen, wenn Gefahr droht, dass durch den Vollzug der Maßnahme die Wahrnehmung des Petitionsrechts eingeschränkt wird, sinnvoll. Der Petitionsausschuss kann allerdings nicht direkt in Verwaltungshandeln eingreifen, jedoch die entsprechende Stelle sehr wohl um ein Aussetzen der Maßnahmen ersuchen. Dies sollte klarer gefasst werden.

Nummer 3 - § 14, neuer Abs. 4

Insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Abgrenzung zum Bürgerantrag nach Artikel 68 der Thüringer Verfassung scheint mir der Vorschlag, Massen- und Sammelpetitionen zwingend dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen, nicht einleuchtend. Für einen erfolgreichen Bürgerantrag, dessen Gegenstand nicht zwingend ein Gesetzentwurf sein muss, sind 50.000 Unterschriften notwendig, für eine Massen- oder Sammelpetition lediglich 50. Der Bürgerantrag würde so entleert. Geht der Landtag auf die Pflicht zu, Sammelpetitionen dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen, müssten die Quoren für Bürgerantrag und Sammelpetition neu bedacht und geregelt werden.

Ich teile jedoch das mit dem Vorschlag verbundene Anliegen: Die Möglichkeit, nicht die Pflicht, dass der Petitionsausschuss Massen- und Sammelpetitionen zur Beschlussfassung an den Landtag überweist, sollte festgeschrieben sein.

Nummer 4 - §§ 15 und 16

Die Sitzungen des Petitionsausschusses, wie vorgeschlagen, als grundsätzlich öffentlich festzuschreiben, wird mit den hier vorgenommenen Einschränkungen ebenso begrüßt wie die öffentliche Anhörung der Petenten.

Das Petitionsrecht ist ein Instrument, mit dem der Landtag verloren gegangenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die parlamentarische Demokratie zurückgewinnen kann. Deshalb sollte ein großes Maß an Transparenz gepflegt werden.

Nummer 7 - § 18

Die unter a) vorgeschlagene Fristverkürzung wird begrüßt, ebenfalls die unter b) nunmehr verpflichtende Beratung in einer Sitzung des Landtages, wenn die Landesregierung einem Beschluss nach § 17 Nr. 1 nicht nachkommt. Wenn der Petitionsausschuss eine Petition abschließend behandelt hat, müssen die sich aus dem Beschluss ergebenden Konsequenzen für den Petenten ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben. Nur so kann das Petitionsrecht seinen Wert wahren.

Artikel 2 – Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Einführung des Petitionsrechtes auch auf kommunaler Ebene wird begrüßt. Instrumente, die den Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden, um ihren Willen auszudrücken, sollte es durchgängig auf allen politischen Ebenen geben.

Nummer 1 - § 15, Abs. 3

Vorgesehen ist hier die Pflicht für Gemeinden ab 1.000 Einwohnern, einen Petitionsausschuss zu bilden. Die im Satz 3 des Absatzes ausgedrückte Möglichkeit, einen Petitionsausschuss bilden zu können, scheint sinnvoll, die Pflicht hingegen überzogen. Es darf dem Gemeinderat überlassen werden, ob er die Bildung eines Petitionsausschusses für sinnvoll erachtet oder eben nicht. Legt ein Gemeinderat Wert darauf, alle Petitionen mit all seinen Mitgliedern zu beraten, so sollte er hieran nicht gehindert werden. Die Pflicht

zur Gründung eines Ausschusses kennt die Thüringer Kommunalordnung nur für den Hauptausschuss (ThürKO § 26).

Ralf-Uwe Beck